



07|19

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Vorzeitige Abgabe von Steuererklärungen 2018	2
Arbeit auf Abruf: „Phantomlohn“ durch Arbeitszeitfiktion	3
Jobticket – Gesetzliche Neuregelung seit dem 01.01.2019.....	3
Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften	4
Eckpunktepapier zum Bürokratieentlastungsgesetz III.....	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE JULI 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.07.2019	15.07.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.07.2019	15.07.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	29.07.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE AUGUST 2019			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.08.2019	15.08.2019	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.08.2019	15.08.2019	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	12.08.2019	15.08.2019	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.2019	19.08.2019	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.08.2019	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Vorzeitige Abgabe von Steuererklärungen 2018

Entgegen der üblichen Abgabefristen kann das Finanzamt aus „arbeitstechnischen“ oder sonstige Gründen Steuererklärungen vorzeitig anfordern. Dies ist in der Abgabenordnung geregelt.

Das Finanzamt Bremen hat in vielen Fällen von diesem Recht Gebrauch gemacht und die vorzeitige Abgabe von Steuererklärungen 2018 unter Fristsetzung angefordert. Insbesondere wurden die Steuerpflichtigen aufgefordert, die in 2017 verspätet eingereicht haben.

Bei Aufforderung zu vorzeitigem Abgabe sind wegen entsprechend langer Vorlaufzeit regelmäßig keine Fristverlängerungen möglich. Fristüberschreitung wird mit Verspätungszuschlägen geahndet.

Bitte bedenken Sie, dass auch wir noch Bearbeitungszeit benötigen und ggf. Urlaubszeit dazu kommt. Insofern ist rechtzeitige Abgabe der entsprechenden Unterlagen notwendig.

Arbeit auf Abruf: „Phantomlohn“ durch Arbeitszeitfiktion

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat (Arbeit auf Abruf). Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen.

PRAXISTIPP | Wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt ist, gilt seit 1.1.19 eine Arbeitszeit von 20 Stunden (vorher: 10 Stunden) als vereinbart (§ 12 Abs. 1 S. 3 TzBfG). Diese Mindestarbeitszeit ist selbst dann zu vergüten, wenn tatsächlich keine oder eine geringere Arbeitsleistung erbracht wurde.

Ob eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, entscheidet sich sozialversicherungsrechtlich nicht nach der tatsächlichen Vergütung, sondern nach dem Entgeltanspruch des Mitarbeiters. Hierbei sind die Regelungen des Mindestlohngesetzes und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zu berücksichtigen. Gerade durch die Arbeitszeitfiktion kann unter Berücksichtigung des Mindestlohns der Arbeitslohnanspruch über 450 EUR im Monat hinausgehen.

PRAXISTIPP | Aufgrund der Neuregelung in § 12 TzBfG sollten bestehende Arbeitszeitvereinbarungen – gerade auch bei geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen – geprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Zu beachten sind hierbei die arbeitsrechtlichen Vorgaben und Grenzen des § 12 TzBfG. Dies gilt insbesondere für die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit. Ist eine Mindestarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit zusätzlich abrufen. Ist eine Höchstarbeitszeit vereinbart, darf der Arbeitgeber nur bis zu 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit weniger abrufen.

Es bleibt abzuwarten, wie die Betriebsprüfdienste der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) diese Regelung bei Prüfung des Entgeltanspruchs künftig anwenden werden.

Jobticket – Gesetzliche Neuregelung seit dem 01.01.2019

Zuschüsse für ein Jobticket bzw. die Zuwendung von Jobtickets sind ab dem 1.1.2019 lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber diese Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt (§ 3 Nr. 15 EStG). Als Job-Ticket werden Fahrkarten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bezeichnet, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt für die arbeitstäglichen Fahrten zum Betrieb, Büro usw. überlässt. Es sind zwei Varianten zu unterscheiden:

Variante 1: Steuerfrei sind Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Steuerfreiheit gilt auch für Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Das heißt, dass die Steuerbe-

günstigung auch dann gilt, wenn der Arbeitnehmer das Jobticket für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr nutzt.

Variante 2: Steuerfrei ist auch die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Sammelpunkt, die der Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die Steuerbegünstigung gilt auch, wenn der Arbeitnehmer das Jobticket auch für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr nutzt.

Zusammenfassung der Voraussetzungen:

- Der Arbeitgeber darf die Vergünstigung nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gewähren.
- Der Zuschuss kann in der kostenlosen Überlassung eines Tickets für öffentliche Verkehrsmittel bestehen oder durch den Zuschuss zu einem entsprechenden Ticket.
- Der Arbeitgeber muss den Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn leisten.
- Begünstigt sind nicht nur die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, sondern alle Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr).
- In die Steuerbefreiung werden auch die Fälle einbezogen, in denen der Arbeitgeber nur mittelbar (z. B. durch Abschluss eines Rahmenabkommens) an der Vorteilsgewährung beteiligt ist.

Die steuerfreien Leistungen werden auf die Entfernungspauschale angerechnet (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG). Allerdings haben die steuerfreien Zuschüsse keine Auswirkungen auf die 44-€-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG, die für Sachbezüge an den Arbeitnehmer gelten. Die 44-€-Freigrenze kann seit dem 1.1.2019 somit für andere Sachzuwendungen des Arbeitgebers genutzt werden.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Das BMF hat am 8.5.2019 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht. Umfang und Inhalt des Referentenentwurfs entsprechen einem Jahressteuergesetz, weshalb auch von einem „JStG 2019“ gesprochen wird.

Der Entwurf enthält zum einen folgende Maßnahmen zur weiteren steuerlichen Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität:

- Eine Sonderabschreibung für nach dem 31.12.2019 angeschaffte rein elektrische Lieferfahrzeuge (50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung; § 7c EStG-E).

- Eine neue Pauschalbesteuerung für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale, z. B. bei Jobtickets (§ 40 Abs. 2 EStG-E).
- Die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrzeugs oder extern aufladbaren Hybrid-elektrofahrzeugs (je nach Mindestreichweite für Anschaffungen bis einschließlich 31.12.2024 bzw. bis einschließlich 31.12.2030; § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nrn. 3 und 4 EStG-E).
- Die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung (bis Ende 2030; § 52 Abs. 37c EStG-E i. V. mit § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).

Darüber hinaus sieht das Gesetz folgende weitere begünstigende/entlastende Maßnahmen vor:

- Einführung eines neuen Pauschbetrags für Berufskraftfahrer (8 € pro Kalendertag; § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG-E).
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen (von 24 € auf 28 €, von 12 € auf 14 €; § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E).
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z. B. „Wohnen für Hilfe“; § 3 Nr. 49 EStG-E).
- Einführung eines Bewertungsabschlags bei Mitarbeiterwohnungen (§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG-E).
- Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books.

Ferner erfolgen Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens, insbesondere eine Neuregelung sog. Share Deals bei der Grunderwerbsteuer für Erwerbe nach dem 31.12.2019, sowie zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH.

Eckpunktepapier zum Bürokratieentlastungsgesetz III

Die Entlastung der Wirtschaft von unnötiger Bürokratie aufgrund der Befolgung steuerlicher Pflichten ist in der politischen Diskussion ein Dauerbrenner. So spricht auch der Koalitionsvertrag in den Zeilen 2871-2878 diesen Aspekt an: „Im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III werden wir insbesondere die Statistikpflichten weiter verringern [...] weiterhin u. a. die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in verschiedenen Rechtsbereichen, die Harmonisierung, z. B. von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden, die Vermeidung von Doppelmeldung zur Berufsgenossenschaft, die Überprüfung

von Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten und der Verwendungspflicht bestimmter Formulare anstreben.“

Nach den Bürokratieentlastungsgesetzen I und II v. 28.7.2015 und 30.6.2017 hat das BMWi nunmehr mit Stand Mai 2019 ein Eckpunktepapier für ein Bürokratieentlastungsgesetz III veröffentlicht. Hier werden drei Bereiche mit eigenen Überschriften angesprochen: (1) Steuerrecht entbürokratisieren, (2) Once only stärken – Chancen der Digitalisierung nutzen, (3) Schutz der Arbeitnehmer und angemessener Aufwand beim Mindestlohn. Wie konkret die vom BMWi vorgeschlagenen Maßnahmen bereits sind, kann allerdings nur gemutmaßt werden. Das gesamte Paket soll die Wirtschaft um Milliarden entlasten.

Aus steuerlicher Sicht werden die folgenden Maßnahmen angesprochen:

- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht von zehn auf acht Jahre: Ein Steuerschaden soll hierdurch nicht entstehen, da eine längere Aufbewahrung bei Beginn der Betriebsprüfung ohnehin zwingend sei. Die Entlastung aus dieser Maßnahme wird mit 1,7 Mrd. € beziffert.
- Verkürzung der Abschreibungsdauern für digitale Innovationsgüter: Das Papier stellt diesen Punkt allgemein dar, nennt aber weder die betroffenen Wirtschaftsgüter noch quantifiziert es die konkreten (neuen) Abschreibungsdauern.
- Vierteljährliche statt monatliche Umsatzsteuervoranmeldung für Gründer: Die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung bei Überschreiten der Grenze von 7.500 € Umsatzsteuer soll bei Existenzgründern zugunsten einer vierteljährlichen Anmeldung fallen gelassen werden.

Weiterhin werden, ohne nähere Erläuterung, die folgenden Maßnahmen angesprochen:

- Anhebung der Umsatzgrenze der Istbesteuerung auf 600.000 € zur Harmonisierung mit der Buchführungsgrenze der AO.
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 € und Abschaffung der Sammelposten.
- Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer.
- Einführung einer objekt-/sachbezogenen Freigrenze für betriebliche Geschenkaufwendungen.
- Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuervoranmeldung.

Es ist anzumerken, dass die GWG-Grenze bereits mit dem Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen zum 1.1.2018 von 410 € auf 800 € angehoben wurde.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.